

**Regierungsbezirksverordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wasserversorgungsanlage "Pumpwerk Eichelacker"
der Stadtwerke Bayreuth
Vom 17. Oktober 1969**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl S. 143) erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Um das für die Wasserversorgungsanlage "Pumpwerk Eichelacker" der Stadtwerke Bayreuth benutzte Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, werden für das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet die Anordnungen nach den §§ 3 bis 5, 7 und 8 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus je sechs Fassungsbereichen und engeren Schutzzonen für die Tiefbrunnen I, II, III, IV, V und VI und aus einer gemeinsamen weiteren Schutzzone. Das Schutzgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Bayreuth, Donndorf und Meyernberg.

(2) Die Fassungsbereiche umschließen Teile folgender Grundstücke:

- a) der Fassungsbereich für den Brunnen I einen Teil des Flurstücks 3293 der Gemarkung Bayreuth,
- b) der Fassungsbereich für den Brunnen II einen Teil des Flurstücks 3297 der Gemarkung Bayreuth,
- c) der Fassungsbereich für den Brunnen III einen Teil des Flurstücks 2941/8 der Gemarkung Bayreuth,
- d) der Fassungsbereich für den Brunnen IV einen Teil des Flurstücks 3105/3 der Gemarkung Bayreuth
- e) der Fassungsbereich für den Brunnen V einen Teil des Flurstücks 3093 der Gemarkung Bayreuth,
- f) der Fassungsbereich für den Brunnen VI einen Teil des Flurstücks 142/6 der Gemarkung Meyernberg.

- (3) Die engeren Schutzzonen umfassen ganz oder zum Teil folgende Flurstücke:
- a) die engere Schutzzone für den Brunnen I das Flurstück 3286 und Teile der Flurstücke 3291/1, 3291/2, 3291/3 und 3293, sämtl. Gemarkung Bayreuth,
 - b) die engere Schutzzone für den Brunnen II die Flurstücke 2919/3 und 3298 sowie Teile der Flurstücke 2911, 2919, 3288, 3294, 3295, 3296 und 3297, sämtl. Gemarkung Bayreuth,
 - c) die engere Schutzzone für den Brunnen III die Flurstücke 2938/1, 2946, 2950/3 und 3141 sowie Teile der Flurstücke 2941, 2941/2, 2941/8, 2950, 2955 und 3294, sämtl. Gemarkung Bayreuth,
 - d) die engere Schutzzone für den Brunnen IV die Flurstücke 3077, 3078, 3079, 3080, 3102, 3102/2, 3103, 3105/2 und 3329/10 sowie Teile der Flurstücke 3081, 3100, 3105, 3105/3, 3108, 3109, 3112, 3112/2, 3294 und 3329/2, sämtl. Gemarkung Bayreuth,
 - e) die engere Schutzzone für den Brunnen V die Flurstücke 3090, 3092, 3094, 3095, 3097 und 3098 sowie Teile der Flurstücke 3084, 3093 und 3401, sämtl. Gemarkung Bayreuth,
 - f) die engere Schutzzone für den Brunnen VI die Flurstücke 133/4, 133/5, 136, 137, 138, 139, 140, 140/2, 147, 160/3 und 160/5 der Gemarkung Meyernberg sowie Teile der Flurstücke 132/2, 133, 133/2, 142, 143 (Thalmühlbach), 142/2, 142/6, 161 (Wehrbach) und 162 der Gemarkung Meyernberg, der Flurstücke 371, 372/3, 382, 382/3 der Gemarkung Donndorf und des Flurstücks 3329/2 der Gemarkung Bayreuth.

(4) Die gemeinsame weitere Schutzzone umschließt die von Nordosten nach Südwesten durch das Mistelbachtal verlaufende Kette der Tiefbrunnen I bis VI mit deren Fassungsbereichen und engeren Schutzzonen. Die Grenze der weiteren Schutzzone verläuft im Norden entlang Preuschwitzer Straße bis zu deren Vereinigung mit der Kreuzstraße. Hier biegt die Grenze in ungefähr südöstlicher Richtung ab, führt durch den Flurteil "Henkersau" und dann entlang der Westgrenze des Stadtfriedhofs. Die Grenze springt dann ungefähr 150 bis 200 m (in östlicher, südöstlicher und südlicher Richtung gesehen) über den Freiheitsplatz hinaus bis zum Auftreffen auf die Funckstraße, verläuft entlang der Südwestgrenze dieser Straße bis zur Bamberger Straße und folgt dann dieser Straße bis nach der Einmündung der Weißenburger Straße. Von hier aus verläuft die Grenze zunächst ungefähr südsüdwestlicher, später ungefähr in südwestlicher Richtung in ungleichen Abständen von etwa 400 bis 700 m von den Tiefbrunnen II, III, IV, V und VI bis zur Stadtgrenze.

Nach Südwesten hin deckt sich die Grenze der weiteren Schutzzone mit der Stadtgrenze. Im Norden bzw. Nordwesten verläuft die Grenze von der Preuschwitzer Straße aus zunächst annähernd 250 m entlang der Bahnlinie Thurnau-Bayreuth, sie verlässt dann die Bahnlinie in ungefähr nordwestlicher Richtung, auf eine Strecke von 40 bis 50 m, biegt dann wieder in etwa südwestlicher Richtung ab und verläuft in einem Abstand von ungefähr 400 m von den Tiefbrunnen II, III, IV, V und VI etwa parallel zur Südostgrenze der weiteren Schutzzone, bis sie sich an der Stadtgrenze etwa 400 m westlich von Geigenreuth mit der Südwestgrenze der weiteren Schutzzone vereinigt.

(5) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einem Übersichtsplan der Stadtwerke Bayreuth - Wasserwerk - vom 01.10.1966 im Maßstab 1 : 10 000 und in Detailplänen gleichen Datums Nr. 1 bis 16 im Maßstab 1 : 1 000 eingetragen. Die Pläne sind bei der Stadt Bayreuth, Amt für Umweltschutz, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

In den Fassungsbereichen verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) In den Fassungsbereichen ist jede Nutzung, die über die im Rahmen des Absatzes 2 zulässige Nutzung als Wiesen- und Forstfläche hinausgeht, verboten. Zulässig sind Handlungen, die der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen.

(2) In den Fassungsbereichen ist insbesondere verboten:

- a) das Betreten durch betriebsfremde Personen ohne Erlaubnis des Trägers der Wassergewinnungsanlage,
- b) jede Verunreinigung, welche die Reinhaltung des Grundwassers gefährden kann, insbesondere Düngen mit künstlichem oder natürlichem Dünger, Weiden und Pferchen von Vieh, Anwendung künstlicher Pflanzenschutzmittel, Zuführung und Durchleitung von Abwasser und Oberflächenwasser,
- c) jede Veränderung der Erdoberfläche, soweit sie nicht durch den Träger der Wasserversorgung aus betrieblichen Gründen vorgenommen wird,
- d) alle Handlungen, die in den engeren Schutzzonen und in der weiteren Schutzzone verboten sind.

§ 4

In den engeren Schutzzonen verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) In der engeren Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die die Reinheit des Grundwassers gefährden können. Gestattet ist die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Düngung, jedoch ohne Verwertung von Abwässern durch Verregnung oder Verrieselung und nur unter der Voraussetzung, dass die Dungstoffe nach dem Aufbringen auf das Grundstück sofort verteilt werden und die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsbereiche nicht besteht.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art, soweit sie nicht der städtischen Wasserversorgung dienen,
- b) die Errichtung von Dung-, Abort- und Sickergruben,
- c) das Zuleiten und Durchleiten von Abwässern sowie die Errichtung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Abwasserreinigung und Abwasserverwertung; soweit sich das Durchleiten von Abwässern im Zusammenhang mit Anlagen des Wasserwerks nicht vermeiden lässt, müssen dichte Leitungen verwendet werden, die laufend auf ihren Erhaltungszustand geprüft werden,
- d) das Lagern und Ablagern von Abfallstoffen jeder Art, insbesondere von Unrat, Dung, Müll, Schlamm, Schutt, Gerümpel, außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, Schnee und Eis sowie von sonstigen Stoffen, die geeignet sind, das Grundwasser in schädlicher Weise zu verändern,
- e) das Einrichten von Lagern mit grundwassergefährdenden Stoffen, insbesondere mit Ölen, Treibstoffen und Giftstoffen,
- f) Aufschlüsse und sonstige Veränderungen der Erdoberfläche, insbesondere Bohrungen, Anlegen von Gruben, Sprengungen, Entnahme von Wasser, Sand, Kies oder anderen Stoffen, soweit die Maßnahmen nicht der städtischen Wasserversorgung dienen oder über die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung hinausgehen,
- g) die Errichtung von Heimgärten, Bade-, Sport-, Zelt- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen.

§ 5

In der weiteren Schutzzone verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) In der weiteren Schutzzone ist verboten:

- a) die Bebauung, wenn das Bauvorhaben nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann,
- b) die Errichtung von Gewerbe- und Industriebetrieben, in denen grundwasser-schädliche Abfälle oder Abwässer anfallen, wenn die Abwässer oder Abfälle nicht in einer Weise aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet werden, dass jede Versickerungsmöglichkeit ausgeschlossen ist,
- c) die Zuführung von Abwässern sowie die Verwertung von Abwässern durch Verrieseln oder Beregnen und die Errichtung von Kläranlagen und Sickerschächten,
- d) die Errichtung von Kies-, Sand-, Lehm- oder ähnlichen mit größeren Erdaufschlüssen verbundenen Gruben.

(2) Die Errichtung von Lagern für Öle, Treibstoffe oder andere das Grundwasser gefährdende Stoffe ist nur dann erlaubt, wenn durch Vorkehrungen das Eindringen dieser Stoffe in den Untergrund mit Sicherheit ausgeschlossen wird.

§ 6**Verbote oder Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften**

Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202), bleiben unberührt.

§ 7**Sondervorschriften und Ausnahmen**

(1) Die §§ 4 und 5 finden keine Anwendung auf Handlungen, die von der Deutschen Bundesbahn bzw. den von ihr beauftragten oder ermächtigten Personen auf Bundesbahnbetriebsgrundstücken zur Durchführung des Bahnbetriebs vorgenommen werden.

(2) Auf den in das Schutzgebiet einbezogenen Teilen der Bundesstraße 22 und der Staatsstraße 2163 sind alle Maßnahmen zur Durchführung der Straßenbaulast und des Winterdienstes zugelassen, Erdaufschlüsse in den engeren Schutzzonen jedoch nur bis zu einer Tiefe von 2 m. Bei der Ausübung der Straßenbaulast und des Winterdienstes sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die das Grundwasser gefährden und nach dem Stand der Straßenbautechnik in anderer Weise ausgeführt werden können. Vor jeder Änderung der Straßen ist das Wasserwirtschaftsamt Bayreuth zu hören.

(3) In sonstigen Fällen kann die Stadt Bayreuth (Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayWG) von den Verboten der §§ 3 bis 5 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Bayreuth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 8**Duldungsverpflichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den engeren Schutzzonen haben die Aufstellung, Beibehaltung und Unterhaltung von Hinweiszeichen durch die Stadtwerke Bayreuth oder durch die Stadt Bayreuth (Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayWG) zu dulden.

§ 9**Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 75 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der Verbote nach §§ 3 bis 5 zuwiderhandelt oder eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft.

Bayreuth, den 17. Oktober 1969

Regierung von Oberfranken

gez. Dr. Stahler
Regierungspräsident

Bayreuth, den 27. November 1969/24. April 2002

Stadt Bayreuth

gez. Hans Walter Wild
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 45 vom 12. Dezember 1969

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11 vom 31. Mai 2002

27. Ergänzung, August 2002